



Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf)

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von 380.000,00 € zur weiteren Finanzierung des deutsch-polnischen Projektes „Entwicklung wichtiger Straßenverbindungen im grenzüberschreitenden Straßennetz auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und des Krosnoer Landkreises“ für die Straßenbaumaßnahme K 6747, Abschnitt 040, OD Alt Stahnsdorf.

Sachdarstellung:

Auf Basis des Antrages des Landkreises Oder-Spree auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Kooperationsprogramm INTEREG VA BB-PL 2014-2020 zur Durchführung des deutsch-polnischen Projektes „Entwicklung wichtiger Straßenverbindungen im grenzüberschreitenden Straßennetz auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und des Krosnoer Landkreises“ vom 14.03.2019 wurde am 09.09.2019 ein Zuwendungsvertrag zwischen der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und dem Landkreis Oder-Spree geschlossen. Zudem schloss der Landkreis Oder-Spree mit seinen Projektpartnern, dem Landkreis Krośnieński und der Lebuser Woiwodschaft, am 09.09.2019 eine Partnerschaftvereinbarung ab, die die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung des Projektes auf Basis des vorgenannten Zuwendungsvertrages gewährleisten soll.

Ein Bestandteil des Zuwendungsvertrages ist der Ausbau der K 6747, Abschnitt 040, OD Alt Stahnsdorf.

Darüber hinaus sind mit der Stadt Storkow (Mark) Vereinbarungen über die planerische Vorbereitung und die bauliche Realisierung der Straßenbaumaßnahme in Alt Stahnsdorf geschlossen worden, die im Auftrag der Stadt die anteilige Erneuerung und Erweiterung der Regenentwässerungsanlage, die Herstellung der Grundstückszufahrten und der Bau der innerörtlichen Bushaltestelle zum Inhalt hat.

Die Straßenbaumaßnahme wurde in 2019 öffentlich ausgeschrieben und im Ergebnis der Ausschreibung an die Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG aus Großräschen der Zuschlag erteilt.

Im Zuge der Bauausführung meldete das beauftragte Unternehmen Vergütungsansprüche für Änderungen in der Bauausführung an. Ursachen für die geänderte Bauausführung waren insbesondere die vorgefundenen schlechten Baugrundverhältnisse, die nach den durchgeführten Baugrunduntersuchungen nicht zu vermuten waren.

In einem Teilabschnitt von ca. 136 m Länge wurden zunächst Probefelder angelegt, um den Nachweis zu erhalten, ob die erforderliche Tragfähigkeit mit einem veränderten Straßenaufbau überhaupt erreicht werden kann.

In einem anderen Teilabschnitt kamen die Reste des am Ende des Zweiten Weltkrieges gesprengten Herrenhauses zum Vorschein, die ein Bauen nach der Ausführungsplanung nicht mehr zuließen. Auf einer Länge von 480 m waren schließlich zusätzliche, geänderte Leistungen und Mengenerhöhungen sowie Leitungsumverlegungen verschiedener Medienträger durch die kreisliche Straßenbaubehörde anzuordnen.

Das Vorgenannte und die in der Bauausführung eingetretenen Behinderungen und der damit verbundene gestörte Bauablauf führte zu berechtigten Mehrvergütungsansprüchen der bauausführenden Firma, die in Nachträgen ihre Berücksichtigung fanden. Zudem sind die zusätzlichen Anordnungen an die Medienträger einzubeziehen.

In der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021 konnte die Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree die inzwischen eingetretenen erheblichen finanziellen Entwicklungen und Auswirkungen nicht erahnen.

Der Ausbau der Kreisstraße in der OD Alt Stahnsdorf wurde am 29.04.2021 abgeschlossen. Am selben Tag erfolgte auch die feierliche Verkehrsfreigabe.

Für die Beauftragung des Nachtrages Nr. 3 vom 03.09.2021 in Höhe von 292.681,48 € und schließlich für die zu begleichende Schlussrechnung (nach dem der Straßenbaubehörde vorliegenden finalen Entwurf vom 23.09.2021) in Höhe von 574.636,47 € ist die überplanmäßige Bereitstellung von 380.000,00 € erforderlich.

Eine unverzügliche Bereitstellung der überplanmäßigen finanziellen Mittel stellt sicher, dass allen Beteiligten [Bauunternehmen, Ingenieurbüro, Stadt Storkow (Mark), Zuwendungsgeber (ILB), Kreisverwaltung] noch ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht, die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme K 6747, Abschnitt 040, OD Alt Stahnsdorf weiter zu forcieren, sie zu prüfen und abzuschließen sowie die finanziellen Mittel in diesem Haushaltsjahr firstgemäß auszahlen zu können. Dies kann mit dem Beschluss des Kreistages am 09.12.2021 nicht mehr gewährleistet werden, insbesondere auch für die Stadt Storkow.

Dieses kann nur über eine Eilentscheidung erreicht werden.

In einem Änderungsantrag an die ILB hat der Landkreis Oder-Spree eine Erhöhung der Zuwendungen aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der Baukosten beantragt. Nach Information der ILB vom 15.09.2021 wird der Änderungsantrag jedoch keine Berücksichtigung erlangen, da eine Nachbewilligung aus INTERREG-Mitteln nicht zulässig ist. Die Mehrkosten gehen so anteilig zu Lasten des Landkreises Oder-Spree und der Stadt Storkow (Mark).

Der Kreistag soll am 08.12.2021 über die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln zur abschließenden Finanzierung der Straßenbaumaßnahme in der OD Alt Stahnsdorf und damit des deutsch-polnischen Projektes „Entwicklung wichtiger Straßenverbindungen im grenzüberschreitenden Straßennetz auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und des Krosnoer Landkreises“ gem. BV-Nr. xxx/2021 entscheiden.

Für die Straßenbaumaßnahme K 6747, Abschnitt 040, wurden bisher 1.684.222,45 € bereitgestellt, davon in 2020 überplanmäßig 280.322,45 €.

Die bis 2020 bereitgestellten Mittel in Höhe von 1.644.222,45 € sind für den Straßenbau OD Alt Stahnsdorf vorgesehen.

In 2021 wurden 40.000,00 € für den Straßenbau K 6747, Abschnitt 040, freie Strecke Neu Stahnsdorf - L 23 veranschlagt.

Bereits ausgezahlt wurden insgesamt 1.444.921,11 €; vertraglich gebunden sind noch 232.855,84 €.

Die Deckung der überplanmäßig erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 380.000,00 € kann aus den für 2021 veranschlagten Mitteln der Straßenbaumaßnahme K 6726, Abschnitt 10, OD Werder erfolgen. Diese Maßnahme kommt wegen fehlender Fördermittelbereitstellung in 2021 nicht zur Durchführung.

Stellungnahme der Kämmerei:

Gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Erheblichkeit wird mit der jährlichen Haushaltssatzung bestimmt. In § 5 Punkt 3.1. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist festgelegt, dass für investive Auszahlungen für Baumaßnahmen, die beim einzelnen Produktsachkonto den Betrag von 300 T€ übersteigen, die Zustimmung des Kreistages erforderlich ist.

Die im Jahr 2021 erforderlichen überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 380.000,00 € sind für die entstandenen Mehrkosten der Straßenbaumaßnahme K 6747, Abschnitt 040, OD Alt Stahnsdorf unabweisbar. Die Deckung der Mehrauszahlung kann aus den veranschlagten Mitteln der Straßenbaumaßnahme K 6726, Abschnitt 010, OD Werder erfolgen. Diese Maßnahme wird 2021 nicht durchgeführt und im HH-Plan 2022 neu veranschlagt.

Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung ist damit begründet, dass die Endabrechnung der Straßenbaumaßnahme und die Auszahlung der finanziellen Mittel noch in diesem Jahr erfolgen sollen.

gez. Jörn Perlick
Amtsleiter Kämmerei

Beeskow, den 20.10.2021


Rolf Lindemann
Landrat


Dr. Franz H. Berger
Vorsitzender des Kreistages